

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG

Für das Vorhaben nach § 16 h Abs. 2 BWG i. V. m. § 11 WHG

**Grundwasserbenutzungen bei dem Bauvorhaben auf dem Grundstück Kiehnwerder-
allee 2 in 12437 Berlin**

Wasserbehördliches Aktenzeichen: 6793/07-00594

1. Einstufung des Vorhabens

Durch das Vorhaben soll es zu einer Grundwasserentnahme von ca. 95.905 m³ kommen. Allerdings ist bereits bei einer geringen Bauverzögerung und einer dazugehörigen längeren Laufzeit der Grundwasserhaltungsmaßnahmen mit einer Grundwasserfördermenge von mehr als 100.000 m³ zu rechnen.

Gemäß Anlage 3 Nr. 13.3.2 BWG handelt es sich daher bei dem Vorhaben um ein „Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleitung von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³“

2. Allgemeine Angaben zum Vorhaben

2.1 Angaben zu Bauherrn/Antragsteller sowie den berücksichtigten Unterlagen

Bauherr: Grün Berlin GmbH
Mariendorfer Damm 1, 12101 Berlin
Antragst.: GEOversal Ingenieurgesellschaft mbH
Storkower Straße 132, 10407 Berlin

2.2 Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens

- Größe des Vorhabens:
Zur Verlegung von Regenwasserkanälen, Regenwasser- und Schmutzwasserdruckleitungen sowie von Trinkwasserleitungen sind 54 Einzelmaßnahmen geplant.
Größe der Leitungsgräben: Haltungslängen von 2 bis 65 m;
Förderwassermenge: insgesamt 95.905 m³
(Bei Berücksichtigung von Unvorhersehbaren und evtl. längeren Bauzeiten: > 100.000 m³);
Förderdauer: in Abhängigkeit zur Haltungslänge jeweils bis zu 14 Tage;
- Zusammenwirken mit anderen bestehenden zugelassenen oder beantragten Vorhaben:
Ja, und zwar auf dem selben Grundstück.
Teilweise zeitgleich zu den Baumaßnahmen der Mediierschließung wird auf dem selben Grundstück Kiehnwerderallee 2, 12437 Berlin ein Gebäude errichtet. In diesem Zusammenhang sind ebenfalls Grundwasserhaltungsmaßnahmen geplant. Negative Auswirkungen aufgrund der teilweise gleichzeitigen Ausführung sind nicht zu erwarten.

- Nutzung natürlicher Ressourcen insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:
3.600 m³ Bodenaushub;
95.905 m³ Grundwasserentnahme und -ableitung
- Abfallerzeugung:
Alle Forderungen aus gesetzlichen Regelungen zur Behandlung von evtl. Bodenverunreinigungen und Verbringen des Bodenaushubs werden eingehalten.
- Umweltverschmutzung und Belästigung:
Es werden nur nach § 48 WHG grundwasserverträgliche Stoffe in das Grundwasser eingebracht. Die gesetzlichen Regelungen des Lärmschutzes werden eingehalten.
- Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien:
Für die Baugrube und die Grundwasserhaltung wird ein Qualitätssicherungs- und Ha-variekonzept erstellt.

2.3 Angaben zum Standort des Vorhabens

- Art der Nutzung (Nutzungskriterium):
Das Vorhaben befindet sich zwar innerstädtischen Bereich, allerdings im Plänterwald und ist eingefasst vom Landschaftsschutzgebiet und der Spree
- Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterium):
Das Vorkommen natürlicher Ressourcen ist im innerstädtischen besiedelten Gebiet gering.
- Befinden sich Schutzgebiete im Vorhabensgebiet (Schutzkriterium):
Das Vorhabensgebiet liegt im Wasserschutzgebiet Plänterwald Schutzzzone III B und im Lanschaftsschutzgebiet Plänterwald

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, **inwieweit** schädliche Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen **Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen** offensichtlich **ausgeschlossen** werden.

	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	
	ja	nein
1. Auswirkungen auf Flora und Fauna		
1.1 Liegen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung ein nach BNatSchG geschütztes Gebiet , das beeinträchtigt werden kann? (Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn das Schutzgebiet innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegt. Berücksichtigt werden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europ. Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen und nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope.)		x, siehe Auflagen

	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	
	ja	nein
1.2 Können im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung Vegetation sowie Habitate wertgebender Tier- und Pflanzenarten geschädigt werden? (Berücksichtigt werden Waldbestände, Feuchtgebiete, Grünflächen, Erholungsgebiete oder Parkanlagen, sofern eine relevante Absenkung auf den grundwasserabhängigen Schutzbereichen wirkt.)		x, siehe Auflagen
2. Auswirkungen auf den Boden		
2.1 Liegen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme Altlastenverdachtsflächen oder Altlasten , die im Bodenbelastungskataster eingetragen sind? (Bei Altlastenverdachtsflächen sind orientierende Messungen oder andere behördliche Ermittlungen erforderlich.)		x, siehe Auflagen
2.2 Besteht ein Verdacht auf Vorhandensein von Kampfstoffen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung?		x, siehe Erläuterung
2.3 Sind setzungempfindliche Böden im Einflussbereich der Grundwasserentnahme vorhanden? (Als setzungempfindliche Böden zählen in erster Linie organische Böden. Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn organische Böden innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegen.)		x, siehe Auflagen
3. Auswirkungen auf Oberflächengewässer		
3.1 Liegt im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung ein nach § 76 WHG ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet , welches beeinträchtigt werden kann? (Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn das Schutzgebiet innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegt. Zu beachten sind die jeweiligen Einschränkungen der Schutzgebietsverordnungen.)		x
3.2 Ist eine Veränderung der Abfluss-Charakteristik oder Qualität von Fließgewässern oder des Gewässerregimes von Stillgewässern möglich? (z. B. bei grundwassergespeisten Gewässern oder wenn verstärkt Uferfiltrat nachfließt.)		x
4. Auswirkungen auf das Grundwasser		
4.1 Liegen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung ein Wasserschutzgebiet nach § 51 WHG oder ein Trinkwasserschutzgebiet nach Landeswasserrecht, welches beeinträchtigt werden kann? (Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn das Schutzgebiet innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegt. Zu beachten sind die jeweiligen Einschränkungen der Schutzgebietsverordnung.)		x, siehe Auflagen

	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	
	ja	nein
4.2 Werden Richtwerte der Schadstoffkonzentrationen entsprechend des Merkblatts über „Grundwasserbenutzungen bei Baumaßnahmen und Eigenwasserversorgungsanlagen im Land Berlin“ des geförderten Wassers überschritten?		x, siehe Auflagen
4.3 Ist eine Verschleppung von Schadstoffen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme möglich? (Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer eine punktuelle Schadstoffquelle liegt, die durch das Vorhaben aktiviert wird oder deren Schadstofffahne verändert wird. Bei Altlastenverdachtsflächen sind orientierende Messungen oder andere behördliche Ermittlungen erforderlich.)		x, siehe Auflagen
4.4 Wird ungeprüftes oder umweltunverträgliches Material in das Grundwasser eingebracht (Zement, Zusatzstoffe, Restwasser usw.)?		x
4.5 Ist eine Änderung der Grundwasserfließrichtung im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung möglich?		x
4.6 Hat das Vorhaben erheblichen Einfluss auf den örtlichen Grundwasserleiter ? (z. B. Durchörterung wassersperrender Bodenschichten.)		x
5. Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter		
5.1 Liegen im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung ein Bau-, Boden- oder Gartendenkmal oder eine archäologisch bedeutsame Landschaft ? (Beeinträchtigungen werden als möglich angesehen, wenn das geschützte Denkmal oder die bedeutende Landschaft innerhalb der Grundwasserabsenkung von mind. 0,3 m oder größer liegt.)		x, siehe Auflagen
5.2 Sind im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung Schäden an benachbarten Bauwerken zu befürchten?		x, siehe Auflagen
5.3 Sind im Einflussbereich der Grundwasserentnahme und –einleitung Schäden an sonstigen Sachgütern zu erwarten?		x, siehe Auflagen
6. Auswirkungen auf die Nachbarschaft		
6.1 Ist eine Havarie möglich? (z. B. plötzlicher Wassereinbruch, Brand, Explosion.)		x
7. Wechselwirkungen		
7.1 Werden sonstige erheblich nachteilige Umweltauswirkungen im Zusammenwirken der Wirkfaktoren oder im Zusammenhang mit anderen Vorhaben prognostiziert?		x

4. Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

zu Pkt. 1.1 und 1.2:

Wasserrechtliche Anforderungen bzgl. der Vermeidung von Schädigungen eines grundwasserabhängigen Ökosystems werden als entsprechende Detailauflagen formuliert.

zu Pkt. 2.1:

Bezirkliche sowie wasserrechtliche Anforderungen bzgl. der Altlastenproblematik werden als entsprechende Detailauflagen formuliert.

zu Pkt. 2.2:

Die geplanten Tiefbaumaßnahmen werden kampfmitteltechnisch begleitet. Insofern werden im Vorfeld der jeweiligen Maßnahmen Untersuchungen zum Vorhandesein von Kampfmittel durchgeführt und die Maßnahmen jeweils bezüglich der Kampfmittelfreiheit freigegeben.

zu Pkt. 2.3:

Wasserrechtliche Anforderungen (z. B. Art und Umfang baulicher Überwachung) werden als entsprechende Detailauflagen formuliert.

Zu Pkt. 4.1:

Wasserrechtliche Anforderungen bzgl. des Trinkwasserschutzgebietes werden als entsprechende Detailauflagen formuliert.

zu Pkt. 4.2 und 4.3:

Bezirkliche sowie wasserrechtliche Anforderungen (z. B. Art und Umfang der hydrologischen sowie chemischen Überwachung des Förderwassers) werden als entsprechende Detailauflagen formuliert.

zu Pkt. 5.1:

Denkmalrechtliche Anforderungen (z. B. Art und Umfang baulicher Überwachung) werden als entsprechende Detailauflagen formuliert.

zu Pkt. 5.2:

Wasserrechtliche Anforderungen (z. B. Art und Umfang der baulichen Beweissicherungen und Überwachung) werden als entsprechende Detailauflagen formuliert.

zu Pkt. 5.3:

Wasserrechtliche Anforderungen (z. B. Art und Umfang der baulichen Überwachung) werden als entsprechende Detailauflagen formuliert.

5. Gesamtschätzung und Auswirkung des Vorhabens

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben der zeitlich befristeten Grundwasserabsenkung bei Umsetzung der o. g. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ausmaß der Auswirkungen ist als kleinräumig einzustufen. Kumulierende Vorhaben, die sich negativ auswirken, sind nicht vorhanden. Ein grenzüberschreitender Charakter kann ausgeschlossen werden. Die Grundwasserhaltung ist auf 135 Tage beschränkt und nach deren Beendigung vollständig reversibel. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG für das Vorhaben ergibt sich, dass **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

.....
Unterschrift